Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 32 (1937)
Heft: 8

Artikel: Heimatschutz und Eigentumsgarantie
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172893

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heimatschutz und Eigentumsgarantie

Basierend auf den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 702) sieht das Aargauische Einführungsgesetz zum ZGB unter dem Titel „Heimatschutz" vor, dass der Regierungsrat u. a. Verfügungen treffen könne zur Erhaltung und Sicherung von Naturdenkmälern, Altertümern und Pflanzen sowie von Tieren, die vom Aussterben bedroht sind, ferner auch gegen Verunstaltung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten. Den Gemeinden ist es überlassen, Vorschriften über eine den Anforderungen der Aesthetik und des Heimatschutzes entsprechende Bauart zu erlassen. Einer Motion zufolge erliess im Jahre 1935 der aarg. Regierungsrat eine Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Hallwilersee im Sinne des Heimat- und Naturschutzes, durch welche eine sog. Sperrzone sowie eine Schutzzone errichtet wurden. In der ganzen Zone werden alle Eingriffe in Erdreich und in Pflanzenbestände wie auch bauliche Anlagen und Veränderungen irgendwelcher Art, sowie gewerbliche Anlagen verboten, soweit sie das Landschaftsbild verunstalten.

Mehrere Gemeinden reichten beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, auch namens einer grossen Zahl von Grundeigentümern, weil sie in der regierungsrätlichen Verordnung nicht nur einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, sondern auch eine Verletzung des verfassungsmässig garantierten Eigentums erblickten. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat unterm 15. Juli 1937 die Beschwerde indessen einstimmig abgewiesen. Neben den Erwägungen, denen zufolge die Argumente der Rekurrenten, es liege Verletzung der Gemeindeautonomie vor, abgelehnt werden mussten, interessieren uns hier insbesondere einige Ausführungen aus der bundesgerichtlichen Beratung, wonach in der regierungsrätlichen Rechtssetzung, die im Interesse des Heimatschutzes erfolgt ist, keine Willkür liegt.

Die verfassungsmässige Eigentumsgarantie stellt nicht ein unbeschränktes Recht dar, sondern nur mit solchem Inhalt, wie er sich aus der jeweils geltenden objektiven Rechtsordnung ergibt. Darin enthaltene Eigentumsbeschränkungen sind dann zulässig, wenn ihnen ein triftiges öffentliches Interesse zur Seite steht. Ein solches ist hier aber unzweifelhaft vorhanden nämlich — wie das Bundesgericht schon öfters anerkannte — das des Heimatschutzes, der Sicherung ästhetisch wertvoller Landschafts- und Ortsbilder vor Verunstaltung. Die Vorschriften der streitigen Verordnung sind aber durchwegs in diesem Rahmen gehalten. Dieser Sondererlass bezweckt nur die Beobachtung der in der frühern Verordnung über Natur- und Heimatschutz allgemein aufgestellten Grundsätze und enthält keine darüber hinausgehende Einschränkungen. Wenn es auch zutrifft, dass dem Begriff Verunstaltung eine gewisse Unbestimmtheit anhaftet, so muss es sich doch um eine erhebliche ungünstige Einwirkung auf das Landschaftsbild handeln, bevor die behördliche Bewilligung für allfällige Eingriffe ins Erdreich, für Bauten oder bauliche Veränderungen etc. verweigert werden könnte. Der im einzelnen Falle anzuwendende Maßstab darf nicht vom Denken und Fühlen einzelner Personen und besonderer ästhetischer Empfindlichkeit oder spezieller Geschmacksrichtung abhangen. Die Behörden dürfen nicht auf ihr subjektives Empfinden abstellen, sondern sollen sich auf objektive und grundsätzliche Kriterien stützen und dartun, dass deren Anwendung im einzelnen Falle zur Geltendmachung des gesetzlichen oder verordnungsmässigen Bau- oder sonstigen Veränderungsverbotes führt. Die Frage der Tiefe und Ausdehnung einer Schutzzone ist offensichtlich eine Ermessensfrage, ein bundesgerichtlicher Eingriff wegen Willkür könnte aber nur bei augenscheinlichem Ermessensmißbrauch erfolgen, wie er im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

—esk—.